

KULMER GROSSRÄTE MEINEN

Zwischen Glauben und Realismus

Letzte Woche haben zwei Leserbriefschreibende eine wirtschaftliche und verkehrspolitische Auslegeordnung zum Bezirk Kulm vorgenommen, welche so nicht stehen gelassen werden kann. Sie kamen zum Schluss, mit Veras werde alles besser und die beschlossene Steuerreform des Grossen Rates sei Glauben in der schönen Adventszeit und brächte stattdessen zuerst einmal «Finanzlöcher».



Korrekt war die Analyse, dass in den letzten vier Jahren der Bezirk Kulm relativ gesehen das zweit-höchste Bevölkerungswachstum der elf Bezirke des Kantons Aargau hatte. Woher das kommt ist klar: Der nicht endende Bau von Mehrfamilienhäusern schafft günstigen Wohnraum, welcher mit nicht steuerkräftigen Neuzuzügern gefüllt wird. Da keine neuen Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden, ziehen mehrheitlich Pendler zu uns. Soweit herrscht Einigkeit.

Neue Arbeitsplätze schaffen statt nur erhalten

Markus Estermann führte weiter in seinem Leserbrief aus, dass es gälte, die bestehenden attraktiven Arbeitsplätze in der Region zu behalten. Wie konkret das geschehen soll, wird mit keiner Silbe erwähnt. Einzig auf das Beispiel Spital Menziken mit der vertieften Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Aarau wird verwiesen. Das ist bestimmt eine löbliche Strategie und hilft, weiterhin Operationen vor Ort durchführen zu können. Was

das aber für die Arbeitsplätze bringen soll, ist mir schleierhaft. Für das Spital und die gesamte medizinische Versorgung im Wynental ist ein anderer Faktor viel ausschlaggebender: Wie bringen wir Patienten ins Spital Menziken? Das geschieht durch die Einweisungen der Hausärzte, welche es in unserem Tal immer weniger gibt. Wir müssen dafür sorgen, dass wir Schliessungen von Hausarztpraxen verhindern können oder noch besser, neue Gemeinschaftspraxen ins Tal bringen, welche dann wiederum Patienten ins Spital Menziken einweisen.

Wir dürfen auch nicht nur starr auf den Erhalt der Arbeitsplätze blicken, sondern müssen auch wieder neue schaffen. Dies kann praktisch nur über den Dienstleistungssektor geschehen, da der industrielle Sektor in der Schweiz allgemein betrachtet einen sehr schweren Stand hat. Mit dem aufkommenden Homeoffice und dem Bedürfnis nach mehr Dienstleistungen aus der Region ergeben sich für ländliche Regionen gewisse Chancen. Davon bin ich überzeugt und ich habe deshalb im November meine eigene Firma mit zwei neuen Arbeitsplätzen gegründet.

«Veras» als glaubter Heilsbringer

Weiter führt der Präsident der SP Bezirk Kulm aus, dass die direkte Anbindung an die A1 in Gränichen wiederholt vom Bund abgelehnt wurde. Mit dem Projekt «Veras» habe ich mich vertieft auseinandergesetzt und Gespräche mit diversen Kantonsvertretern geführt. Beim Nachhaken bezüglich des möglichen Autobahnanschlusses kam schnell zum Vorschein, dass das kantonale Verkehrsdepartement selbst den Anschluss nicht will. Weshalb? Es wurde befürchtet, dass selbst Stadt-Aarauer den neuen Anschluss benutzen und somit durch ganz Suhr mit zwei Hauptverkehrskreuzun-

gen und einem SBB-Bahnübergang fahren würden, obwohl Aarau bereits zwei hervorragende Anbindungen an die A1 hat. Wie wahrscheinlich das ist, überlasse ich Ihnen als Leser selbst. Fazit: Die kantonale Verwaltung will diesen Anschluss gar nicht, weshalb der Bund daran auch kein Interesse hat. Die Chance auf den direkten A1-Anschluss mit «Veras» – das hätte die Anbindung des Wynentals an die grossen Zentren wirkungsvoll gebracht – wurde vor 2 bis 3 Jahren auf politischer Ebene nicht wahrgenommen. Das Thema ist nun definitiv erledigt und kommt, wenn überhaupt noch, beim geplanten 6-Spurausbau der A1 auf das Tapet.

Kantonale Steuerreform notwendiger denn je

Ursula Hilfiker greift in ihrem Leserbrief die bürgerlichen Parteien frontal an und vermischt einige Themen. Zuerst einmal hat die kantonale Steuerreform, wenn es denn langfristig überhaupt zu Steuerausfällen kommen sollte, keinen Einfluss auf «Veras» geschweige denn auf die Finanzierung von Verkehrsprojekten im Allgemeinen. Die Vergangenheit zeigt klar, dass nach einer Steuerreform die Steuereinnahmen mittel- und langfristig gar steigen.

Offenbar ist der Leserbriefschreiberin nicht bekannt, dass der Kanton Aargau über zwei separate Verkehrskassen verfügt: Die Strassenkasse und die Spezialfinanzierung ÖV-Infrastruktur. Die Strassenkasse wird hauptsächlich von den kantonalen Motorfahrzeugabgaben sowie der eidgenössischen Mineralölsteuer oder der LSWA gefüllt und besitzt ein stattliches Kapital von gegen 250 Millionen Franken. Der Spezialfonds ÖV wurde in weiser Voraussicht im Jahr 2018 geschaffen. Auch dieser Fonds wird verursachergerecht beispielsweise

se von den Billettverkäufen gespiesen. Zusätzlich erhält dieser Fonds einen Viertel der Einnahmen der LSWA, welche dem Kanton Aargau zustehen. Dies mit der Idee, den öffentlichen Verkehr gegenüber dem Strassenverkehr zu fördern. Klar bleibt bei «Veras» nach dem Kantonsanteil ein Gemeindeanteil für die Standortgemeinde Suhr übrig. Die Gemeinde Suhr profitiert aber auch von den geplanten Umfahrungen mit Abstand am meisten und so ist der zu leistende Beitrag absolut gerechtfertigt.

Weiter ist die Aussage, ich zitiere aus dem Leserbrief: «Steuergeschenke an die Wirtschaft bringen zuerst einmal Finanzlöcher. Öffentliche Aufgaben wie Verkehr, Gesundheit und Bildung leiden darunter», sehr fragwürdig. Der Kanton Aargau ist im Vergleich zu allen anderen Kantonen in den letzten Jahren bei den Gewinnsteuern für juristische Personen auf den drittletzten Platz hinuntergerutscht. Mit der nun vorliegenden Reform kommen wir zumindest wieder ins Mittelfeld. Hier den Teufel an die Wand zu malen, im Sinne, dass der Kanton Aargau das Geld ausgehen würde, ist völlig deplatziert. Bekannt ist, dass in den letzten Jahren – gerade in Grenzregionen wie beispielsweise dem Wynen- oder Suhrental – Firmen oder zumindest wertschöpfungsstarke Firmenzweige Richtung Innerschweiz abgezogen sind. Das führt zu «Finanzlöchern». Mit der vorliegenden Reform investieren wir in die Zukunft unseres Kantons und seiner Regionen und können die staatlichen Aufgaben wie Bildung und Gesundheit weiterhin finanzieren.

Nun wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, beste Gesundheit, frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Adrian Meier, Menziken,
Grossrat FDP

Rickenbach

85. Geburtstag

(Eing.) Just am Weihnachtstag, Samstag, den 25. Dezember 2021 kann Josef Steiger-Schmidlin, Hofgasse 3, Rickenbach, seinen 85. Geburtstag feiern. Der Rickenbacher Gemeinderat wünscht dem Jubilar einen freudigen Tag im Kreis seiner lieben Familie, ganz schöne Festtage und für das kommende Jahr viel Frohsinn, Licht und vor allem gute Gesundheit!

Inpflichtnahmefeiern

Aargauer Gemeinderatsmitglieder in Pflicht genommen

(Mitg.) Wie es bereits einer geschätzten Tradition entspricht, sind die Gemeinderatsmitglieder, die für die Amtsperiode 2022 bis 2025 gewählt wurden, von Regierungsrat Dieter Egli in Pflicht genommen worden. Die Feiern fanden in diesem Jahr zwischen dem 30. November und dem 14. Dezember 2021 in Baden, Kleindöttingen, Frick, Suhr, Zofingen und Boswil statt. Rund 600 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben die Inpflichtnahmefeiern besucht, insgesamt werden 1012 in Pflicht genommen. Mit dem Gelöbnis verpflichten sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, zum Wohl der Gemeinschaft Verfassung und Gesetz zu befolgen sowie die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

Schriftliche Inpflichtnahme

Die Inpflichtnahmefeiern wurden unter Zertifikats- und Maskenpflicht durchgeführt. Gemeinderatsmitglieder, die an den Feiern nicht teilnehmen konnten, werden mit einem Schreiben von Dieter Egli in den nächsten Tagen schriftlich in Pflicht genommen.

Pro Senecute Bezirk Kulm

Bewegung im Alter ist wichtig

(Mitg.) Pilates stärkt durch gezielte, sanfte Kräftigungsübungen die tief gelegenen Muskeln, die für die Körperhaltung verantwortlich sind. Somit wird die Beweglichkeit verbessert. Der Kurs findet am Dienstag von 10.30 bis 11.30 Uhr in Menziken statt, insgesamt 7 Mal ab dem 11. Januar. Anmeldeschluss ist der 1. Januar.

Die Übungen im Qi Gong, einer Atem- und Bewegungskunst, werden im Stehen oder Sitzen durchgeführt und die Bewegungen sind kräftigend, sanft und langsam. Es führt zu mehr Beweglichkeit, Konzentrationsfähigkeit, innerer Kraft und Ruhe. Der Kurs findet Donnerstag von 10.00 bis 11.00 Uhr in Beinwil am See statt, 10 x ab 13. Januar. Anmeldeschluss ist der 3. Januar.

Eine Schnupperlektion ist kostenlos. Gerne geben wir Ihnen persönlich Auskunft unter Tel. 062 771 09 04, kulm@ag.prosenectute.ch.

stimmungen im Kantonsstrassendekret und in wenigen thematisch eng abgegrenzten Verordnungen festgelegt. Die Regelung einiger Fragen wurde zudem der Praxis überlassen. Für die Umsetzung des neuen Strassengesetzes hat der Regierungsrat beschlossen, eine allgemeine Verordnung zum StrG, die Kantonsstrassenverordnung, zu erlassen (Themen: allgemeine Bestimmungen, Planung, Projektierung und Bau, Unterhalt und Betrieb, Strassenbeleuchtung, besondere Regelungen, Beiträge der Gemeinden, Übergangs- und Schlussbestimmungen). Die bestehenden Verordnungen zu den Spezialthemen (Innerortsstrecken, Ausnahmetransportrouten, Gebühren, Wanderwege, Vollzug des Strassenverkehrsrechts) werden in der Form von Fremdänderungen angepasst.

Damit können das neue StrG und die entsprechende Verordnung per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig werden das alte Strassengesetz (Strassengesetz 1969) mit Ausnahme der Bestimmung über die Motorfahrzeugabgaben sowie das Kantonsstrassendekret aufgehoben.

Aargau: Rechtsänderungen per 1. Januar 2022

Neue Gesetze und Verordnungen

Am 1. Januar 2022 treten verschiedene neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft.

(Mitg.) Die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2022 betreffen unter anderem das Gebäudeversicherungs- und Feuerwehrgesetz, das Brandschutzgesetz, die Steuergesetzrevision, die Kantonsverfassung oder das Schulgesetz.

Feuerwehrverordnung

Mit der Änderung der Feuerwehrverordnung wird die Aus- und Weiterbildung aller Angehöriger der Feuerwehren an die aktuelle Praxis angepasst. Die Verantwortung für die Ausbildung der Feuerwehren wird formell ganz auf die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) übertragen. Die AGV erhält ausserdem die Befugnis, wichtige Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen (Brandschutzbekleidung, Fahrzeuge und allgemeine Ausrüstung) zu optimieren und teilweise zu zentralisieren.

Brandschutzgesetz

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes wird das Kaminfegermonopol aufgehoben und in die freie Marktwirtschaft überführt. Mit dem revidierten Brandschutzgesetz werden brandschutztechnische Abnahmekontrollen sowie periodische Kontrollen durch risikobasierte Kontrollen nach Bedarf abgelöst. Auch wird die Pflicht zur Brandschutzbewilligung für gewisse Anlagen aufgehoben. Die Reduktion der Abnahmekontrollen sowie der periodischen Kontrollen bringen eine deutliche Entlastung der Gemeinden und der Gebäudeeigentümer und damit auch der Wirtschaft mit sich. Neu wird die AGV die Tarife für kantonale Brandschutzaufgaben erlassen, die sie je nach Aufwand bei komplexen Brandschutzgesuchen erheben kann.

Kantonale Unfallversicherung/Schulfallversicherung

Der Ausstieg der Aargauischen Gebäudeversicherung aus dem Unfallver-

sicherungsgeschäft erfolgt Ende 2021. Aufgrund der Monopolaufhebung werden zwei bestehende Verordnungen zu einer Verordnung über die Schulunfallversicherung zusammengefasst, indem gleichzeitig die erforderlichen Anpassungen für die künftige Versicherung bei privaten Versicherern vorgenommen werden.

Pflegerverordnung

Der Regierungsrat passt die Pflegerverordnung an, um den erhöhten Normkosten Rechnung zu tragen: Auf das kommende Jahr wird der Stundenatz für stationäre Pflegeeinrichtungen um 2,4 Prozent erhöht. Der neue Stundenatz wird für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen von Fr. 66.90 um Fr. 1.60 auf Fr. 68.50 angehoben und für die nächsten drei Jahre gelten.

Entschädigung der Spitäler

Durch die Vorgaben von Bund und Kanton zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie entstanden den Spitälern Ertragsausfälle. Weiter führten die Behandlungen der Covid-19-Patienten und die Umsetzung der Schutz- und Hygienemassnahmen zu Zusatzkosten bei den Spitälern. Mit der neuen Verordnung zur Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen (Vorhalteleistungs-Verordnung) schafft der Regierungsrat eine entsprechende Rechtsgrundlage und ersetzt den Spitälern die aus der Covid-19-Pandemie resultierenden Ertragsausfälle und die aufgrund von Covid-19 entstandenen Zusatzkosten.

Steuergesetzrevision

Mit der Steuergesetzrevision 2022 werden zwei Entlastungen umgesetzt; eine für die natürlichen Personen und eine für die juristischen Personen.

Bei den natürlichen Personen wird der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen deut-

lich erhöht. Bisher betrug der Abzug 4000 Franken für verheiratete Paare und 2000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Per 1. Januar 2022 gelten neu folgende Abzüge: 6000 Franken für Verheiratete und 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Bei den juristischen Personen wird zudem die für ertragsstarke Unternehmen relevante obere Tarifstufe reduziert. Die Steuerbelastung wird zwischen 2022 und 2024 gestaffelt auf 15,1 Prozent reduziert. Ab 2024 verfügt der Kanton Aargau damit – wie die meisten anderen Kantone – über einen einheitlichen Steuertarif: Die Gewinne bis 250'000 Franken werden schon heute mit 15,1 Prozent besteuert. Mit der Steuergesetzrevision 2022 verbessert der Aargau seine Position im interkantonalen Vergleich ins Mittelfeld. Die Reduktion der Gewinnsteuern ist ein bedeutender Anreiz für Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Aargau zu erhöhen, Investitionen zu tätigen und gewinnstarke Tätigkeiten im Kanton zu halten, zu verstärken oder neu anzusiedeln.

Die Steuergesetzrevision tritt wegen des Dringlichkeitsbeschlusses durch den Grossen Rat bereits per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Volksabstimmung findet aufgrund des ergriffenen Behördenreferendums am 15. Mai 2022 statt.

Steuergesetz

Das Steuergesetz sieht vor, dass die Kinderdrittbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von maximal 10'000 Franken von den Steuern abgezogen werden können. Die Verordnung zum Steuergesetz präzisiert dies und legt pauschal fest, dass 25 Prozent der Kinderbetreuungskosten als Lebenshaltungskosten gelten und demzufolge steuerlich nicht abzugsfähig sind. Eine Überprüfung dieser Regelung hat einen Anpassungsbedarf ergeben. Neu gelten nur noch 10 Prozent der Kinder-

betreuungskosten als pauschale Lebenshaltungskosten, welche nicht abzugsfähig sind.

Kantonsverfassung und Schulgesetz

Die revidierten Regelungen zu den neuen Führungsstrukturen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Damit übernehmen die Gemeinderäte die Aufgaben der Schulpflegen; sie können aber auch mehr Kompetenzen an die Schulleitungen delegieren.

Lohndekret Lehrpersonen

Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt treten die Änderungen des Lohndekrets Lehrpersonen in Kraft. Darin werden die Lohnansätze neu festgelegt. Die Lohnentwicklung wird dabei nicht mehr allein vom Alter der jeweiligen Lehrperson bestimmt, sondern auch massgebend von den beruflichen Erfahrungen abhängen.

Betreuungsgesetz und Verordnung

Für Menschen mit Behinderungen bringen Änderungen des Betreuungsgesetzes (BeG) und der Betreuungsverordnung (BeV) als Teil des Reformvorhabens «ambulant & stationär» bedeutende Verbesserungen. Die Selbstbestimmung erwachsener Menschen mit Behinderungen wird gestärkt und Fehlanreize bei der Wahl von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche beseitigt. Aufgrund der Änderungen können bestimmte ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien über das BeG finanziert werden. Die Veränderungen tragen auch zu einer Dämpfung des Kostenwachstums in diesem Bereich bei.

Strassengesetz und Verordnung

Am 15. Juni 2021 hat der Grosse Rat das Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) in zweiter Beratung einstimmig angenommen. Nach dem bisherigen Strassengesetz waren die ausführenden Be-